

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/231/2025/II-20
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	12.08.2025				
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	öffentlich	26.08.2025	zur Information			
Stadtrat	öffentlich	10.09.2025	zur Information			

Titel:

Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 27 KomHVO für Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnishaushaltes und Investitionen der Stadt Dessau-Roßlau 2025 sowie für die Eigenbetriebe

Beschluss:

Die nachfolgend dargestellte haushaltswirtschaftliche Sperre wird beschlossen. Sie tritt mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2025 in Kraft.

1. Im Rahmen der Mittelbewirtschaftung des Haushaltes 2025 der Stadt Dessau-Roßlau dürfen nur Aufwendungen bis zur Höhe von 60 % des geplanten Ansatzes geleistet werden:

Aufwendungen über 60 % des geplanten Ansatzes sind möglich,

- zu deren Leistung die Stadt Dessau-Roßlau rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder
- die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind oder
- die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 65 % gefördert werden.

Mehrerträge sind grundsätzlich nicht für Mehraufwendungen verwendbar, sofern es sich nicht um zweckgebundene Erträge handelt.

2. Stellenneuschaffungen sind grundsätzlich nicht möglich. Stellenwiederbesetzungen unterliegen einer gesonderten Prüfung, inwieweit diese unabweisbar sind.

3. Mehrerträge und -einzahlungen sind vorrangig nicht für Mehraufwendungen und -auszahlungen verwendbar, sofern es sich nicht um zweckgebundene Erträge/Einzahlungen handelt.
4. Die für die Eigenbetriebe Städtisches Klinikum, Anhaltisches Theater und DeKiTa im Rahmen der Wirtschaftspläne verfügbaren Haushaltssperren gelten auch nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau bis zum Jahresende fort.
5. Bei den Investitionen sollen geförderte Maßnahmen Priorität haben. Alle Investitionen ab einem Gesamtumfang von 600.000 EUR, die nicht mit mindestens 65 % gefördert werden und noch nicht begonnen sind (dabei zählen Planungsleistungen nicht als Maßnahmebeginn) sind wegen einer gesondert vorzunehmenden Wirtschaftlichkeitsprüfung gesperrt.
6. Ein Verstoß gegen die haushaltswirtschaftliche Sperre entspricht einer Dienstpflichtverletzung und kann somit disziplinarische Folgen haben.

Gesetzliche Grundlagen:	KVG LSA, KomHVO LSA, VAO Nr. 7
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	☒
------------------------------------	-------------------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒
----------------------------------	-------------------------------------

Relevanz für die BUGA

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist BUGA-relevant	☐	
Abstimmung mit Dezernat 1 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht BUGA relevant	☒
---------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

André Ulbrich
Beigeordneter für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1: Begründung

1. Ausgangssituation/Folgen

Das Landesverwaltungsamt hat in seiner Verfügung zur Haushaltssatzung 2025 vom 14.07.2025 (Anlage 2) angeordnet, dass der Oberbürgermeister eine Haushaltssperre verfügt, die sicher stellt, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem im Finanzhaushalt ausgewiesenen Betrag **um mindestens 3.968.000 EUR** verbessert wird.

Der Stadtrat wird voraussichtlich dieser Verfügung mit Beschlussfassung am 13.08.2025 (BV/213/2025/II-20) beigetreten.

Die insgesamt geplanten Auszahlungen betragen 316.214.100 EUR. Die hier fixierte Anordnung der Ergebnisverbesserung betrifft 1,25 % der geplanten Auszahlungen. Darüber hinaus hat die Verwaltung im Konsolidierungsvorschlag Nr. 22 durch diese Einschränkung bereits prognostizierte Minderaufwendungen **von 2 Mio. EUR** fixiert.

Das Landesverwaltungsamt weist außerdem ausdrücklich darauf hin, dass es dem Oberbürgermeister unbenommen bleibt, eine Haushaltssperre mit einem höheren Betrag anzuordnen.

Nach § 27 KomHVO LSA kann der Oberbürgermeister, wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von seiner Einwilligung abhängig machen. Das Gleiche gilt, wenn der Haushalt nicht ausgeglichen aufgestellt wurde.

Der Haushaltsplan der Stadt Dessau-Roßlau 2025 weist bis 2028 unter dem vollständigen Einsatz der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen einen ungedeckten Fehlbedarf von 44.736,7 TEUR aus. Die bisherigen Konsolidierungsmaßnahmen genügen noch nicht, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt Dessau-Roßlau dauerhaft sicher zu stellen.

Gleichzeitig ist dieses Planungsszenario mit zunehmenden Risiken aus

- bisher nicht umgesetzten Beschlüssen des Stadtrates,
- aus Umsetzungsrisiken bei den beschlossenen städtischen Konsolidierungsmaßnahmen,
- aber auch beim Sanierungskurs des Städtischen Klinikums sowie
- von zunehmenden finanziellen Unsicherheiten für den städtischen Haushalt aus den städtischen Beteiligungen geprägt.

Für den mittelfristigen Planungshorizont ergeben sich außerdem Risiken aus dem derzeit beim Land in Bearbeitung befindlichen Finanzgutachten zum Finanzausgleichsgesetz.

Dem stehen folgende positive Entwicklungen gegenüber:

Im Ergebnishaushalt war die Mittelbewirtschaftung in den ersten 8 Monaten eingeschränkt. Es konnten nur Aufwendungen getätigt werden, für die es eine

rechtliche Verpflichtung gibt und die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Es wird davon ausgegangen, dass der damit verbundene Zeitverzug in den noch zur Verfügung stehenden 4 Monaten nicht aufgeholt werden kann. Das führt im Ergebnis zu einem verbesserten Ergebnis gegenüber der Planung durch eingesparte Aufwendungen. Gleichzeitig ist erkennbar, dass sich das Gewerbesteueraufkommen mit bereits zum Halbjahr 2025 erkennbaren Mehrerträgen von 3.929,1 TEUR positiv entwickelt.

Das Landesverwaltungsamt weist in seiner Verfügung (Anlage 2) gleichzeitig ausdrücklich darauf hin:

„Der Stadt Dessau-Roßlau wird angesichts dieser Entwicklung dringend angeraten, ihr Ausgabeverhalten noch kritischer als bislang zu überprüfen. Auch im Hinblick auf die anstehenden finanziellen Belastungen für den städtischen Haushalt wegen der Vorbereitungsarbeiten für die Bundesgartenschau besteht zwingender Handlungsbedarf....

Die Entscheidung (den Haushalt 2025 nicht zu beanstanden) ergeht letztlich in der konkreten Erwartung, dass die Stadt sich ihrer Verantwortung zur Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit bewusst wird und hierfür spätestens mit der kommenden Haushaltsatzung weitere nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen beschließt, da anderenfalls eine Vollziehbarkeit des Haushaltes nicht mehr zu verantworten ist.“

Zur dauerhaften Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt und der Wiedererlangung des notwendigen finanziellen Handlungsspielraumes für die Zukunft ist demzufolge der Erlass einer Haushaltssperre 2025 als folgerichtig zu bewerten. Die erzielten Einsparungen 2025 reduzieren den notwendigen Konsolidierungsbedarf für die Zukunft.

Bei der nachfolgend fixierten Entscheidung über die Ausgestaltung der Haushaltssperre werden diese eingangs dargestellten Entwicklungen abgewogen und führen zur nachfolgenden konkreten Ausgestaltung der Haushaltssperre.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre leistet durch frühzeitige Einsparungen einen Beitrag zu diesem Konsolidierungskonzept, in dem sie dazu beiträgt, den sich derzeit aufgrund von Plandaten ergebenden Konsolidierungsbedarf zu reduzieren.

Das gelingt jedoch nur, durch die mit der haushaltswirtschaftlichen Sperre verbundenen Beschränkung des städtischen Ausgabeverhaltens gegenüber dem vom Stadtrat beschlossenen Planansätzen.

Mit Hilfe dieser haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. § 27 KomHVO sollen im Haushaltsvollzug 2025 weitere Einsparpotentiale (mindestens von 5.968°TEUR) realisiert werden.

Sie tritt unmittelbar mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2025 ein und löst damit die gesetzlichen Beschränkungen während der satzungslosen Zeit durch die hier verfügbaren Einschränkungen ab.

Der Einsatz dieses Instrumentes verstärkt die Anwendung des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatzes und führt über die notwendige Einzelbewertung der Inanspruchnahme von Planansätzen über 60 % zu Einsparungen.

Mit einer Haushaltssperre konnten in der Vergangenheit einschneidende und schwer vermittel- und umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen vermieden werden.

Für die Fachämter der Stadt Dessau-Roßlau gelten für die Mittelbewirtschaftung des Ergebnishaushaltes mit der verfügbaren Haushaltssperre die nachfolgend dargestellten eingeschränkten Bewirtschaftungsbedingungen.

Dabei gelten unverändert alle Haushaltsgrundsätze und Haushaltsziele des Kommunalverfassungsgesetzes LSA.

Der Umgang mit den verfügbaren Einschränkungen muss auf allen Ebenen und bei allen Verantwortungsträgern von der Einsicht geprägt sein, dass es zur Wiedergewinnung finanzwirtschaftlichen Handlungsspielraums keine andere Alternative gibt. Bis dieses Ziel erreicht ist, ist der finanzwirtschaftliche Spielraum der Stadt Dessau-Roßlau deutlich eingeschränkt.

2. Aufwendungseinschränkungen im Ergebnishaushalt durch die verfügbare Haushaltssperre

Im Rahmen der Mittelbewirtschaftung des Haushaltes 2025 der Stadt Dessau-Roßlau dürfen nur Aufwendungen bis zur Höhe von 60 % des geplanten Ansatzes geleistet werden:

Aufwendungen über 60 % des geplanten Ansatzes sind möglich,

- zu deren Leistung die Stadt Dessau-Roßlau rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder
- die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind oder
- die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 65 % gefördert werden.

Mehrerträge sind grundsätzlich nicht für Mehraufwendungen verwendbar, sofern es sich nicht um zweckgebundene Erträge handelt.

2.1 Mögliche Aufwendungen

Im Rahmen der Haushaltssperre sind die Aufwendungen auf folgende Zwecke beschränkt:

- Aufwendungen auf Grund rechtlicher und unaufschiebbarer Verpflichtungen, das heißt, es besteht eine Leistungspflicht für die Stadt basierend auf Rechtsnormen.

Hierzu zählen neben den Gesetzen auch von der Stadt Dessau-Roßlau bereits geschlossene Verträge (z.B. Kaufverträge, Tarifverträge u. a.).

Die Personalaufwendungen für bereits arbeitsvertraglich gebundene Mitarbeiter sind diesem Bereich zuzuordnen.

Beeinflussbar sind aber zusätzliche Personalaufwendungen durch Schaffung neuer Stellen bzw. wenn vorhandene Stellen wiederbesetzt werden sollen. Deshalb sind mit dieser haushaltswirtschaftlichen Sperre Stellenneuschaffungen grundsätzlich nicht realisierbar.

Gleichzeitig ist es erforderlich, die Wiederbesetzung von Stellen wieder stärker als

ein Instrument zur Konsolidierung durch Verschlinkung von Strukturen und Verbesserung von Prozessabläufen und damit auch zur Personalreduzierung einzusetzen.

Ab dem 01.09.2025 wird eine Wiederbesetzungssperre bis zum 31.12.2025 erlassen. Ausnahmen im pflichtigen Bereich zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Verwaltungsbetriebes sind mit einer sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit zu begründen.

Die Ausschreibungen für die BUGA-Stellen sind von der Sperre ausgenommen.

Externe Stellenbesetzungen dürfen nur dann erfolgen, wenn geeignete interne Personalmaßnahmen nicht in Betracht kommen. Diese sind vorab zu prüfen.

Die dazu notwendige Entscheidungshoheit liegt im Dezernat V beim zuständigen Beigeordneten.

Mit dieser Maßnahme sollen auch die Umsetzungsmöglichkeiten der aktuell stattfindenden externen Untersuchung der Verwaltung unterstützt und verbessert werden.

- Aufwendungen, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind.

Hier wird nicht das Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung vorausgesetzt, sondern die sachliche Notwendigkeit für eine sofortige Leistung der Aufwendungen (z.B. der laufende Betrieb und die Unterhaltung von Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen, von Spiel-, Sport- und Erholungseinrichtungen, von kulturellen Einrichtungen und dergleichen). Der Stadt Dessau-Roßlau obliegt hier ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der sachlichen Notwendigkeit der Aufgaben (nur Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und Pflichtaufgaben) und der Unaufschiebbarkeit. Das gilt auch, wenn diese Aufgaben Vereinen übertragen sind.

- Aufwendungen, die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 65 % gefördert bzw. fremdfinanziert werden.

Freiwillige Leistungen können nur dann erbracht werden, wenn diese vergleichsweise hoch (mindestens 65 %) gefördert bzw. fremdfinanziert werden.

Im Rahmen der verfügten Sperre ist der Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Handlungsgrundlage, d.h. die verfügten Einschränkungen sollen kein unwirtschaftliches Verhalten rechtfertigen.

- alle anderen Aufwendungen nur in Höhe von 60 % des geplanten Ansatzes

Bei der eigenständigen Bewirtschaftung der geplanten Ansätze durch die Fachämter in Höhe von 60 % des geplanten Ansatzes wird ein verantwortungsvoller Umgang durch die Fachämter erwartet. Dieser ist so auszugestalten, dass aus den verfügbaren 60 % des Ansatzes vorrangig die notwendigen, vertraglich gebunden und pflichtigen Aufwendungen bzw. fördermittelfinanzierte Aufwendungen getätigt werden und die darüber hinaus wünschenswerten, aber verschiebbaren Aufwendungen nachrangig eingeordnet werden.

Außerdem wird auf folgende **Ausnahmen (mögliche Aufwendungen durch Einzelfallentscheidung)** eingegangen:

- a. Nicht außergewöhnlich hoch geförderte Aufwendungen (Förderung unter 65 %) soweit über 60 % des Aufwendungsansatzes
Soweit im Ergebnishaushalt Aufwendungen teilweise durch zweckgebundene Erträge finanziert werden, können diese in Abhängigkeit von der Förderhöhe von der Sperre durch Einzelentscheidung nach Verwaltungsanordnung Nr. 7 befreit werden, wenn der Nachweis gelingt, dass die Stadt Dessau-Roßlau diese Aufwendungen später vollständig finanzieren müsste, d.h. auf den Aufwand an sich nicht verzichtet werden kann.
- b. Zuschüsse an Vereine zur Finanzierung von Aufwand und Personal im Rahmen der Aufgabenrealisierung (soweit über 60 % des Ansatzes)
Die Zuschüsse an Vereine zum Aufrechterhalten der bisherigen Aufgabenwahrnehmung (insbesondere Finanzierung von Personalausgaben) können durch Einzelentscheidung von der Sperre nach Verwaltungsanordnung Nr. 7 befreit werden, wenn die Aufgabe im Rahmen des Konsolidierungskonzeptes nicht aufgegeben werden soll und die sofortige Kürzung durch die entstehenden Mehraufwendungen (Abfindungen; Raumkosten) dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspricht.
Das gilt auch für die Unterstützung bei der ehrenamtlichen Wahrnehmung von Aufgaben, wenn diese Aufgaben dauerhaft erforderlich sind und die Umsetzung ansonsten für die Stadt mit Mehraufwendungen verbunden wäre.
- c. Der Beigeordnete für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung kann unter Abwägungen der Entwicklungen im Haushaltsvollzug über Einzelfallentscheidungen weitere Ausnahmen zulassen. Für diese Fälle hat eine Abwägung der inhaltlichen Folgen einer Nichtbewilligung zum jeweiligen Einsparpotential zu erfolgen.

Von der haushaltswirtschaftlichen Sperre sind folgende Ansätze ausgenommen:

- a. die Ansätze für Leistungen der Eigenbetriebe Stadtpflege sowie des Anhaltisches Theaters unter den Einschränkungen von Punkt 5.1
Auch diese Festlegung entspricht dem Haushaltsgrundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, denn die Einsparungen an dieser Stelle im städtischen Haushalt können einen Verlust im Eigenbetrieb zur Folge haben, dessen Ausgleich nach Eigenbetriebsgesetz spätestens nach fünf Jahren aus dem Haushalt erforderlich ist.
- b. Zuschüsse an die Stadtmarketinggesellschaft
- c. Ausgenommen sind auch die Aufwendungen des Eigenbetriebes DeKiTa (unter den Einschränkungen von Punkt 5.3) und der freien Träger im Rahmen der Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs auf Kinderbetreuung nach dem KiföG, nicht aber darüber hinausgehende freiwillige Leistungen zu Lasten städtischer Haushaltsmittel.

- d. Aufwendungen im Ergebnishaushalt im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Bundesgartenschau
- e. Förderung der gemeinnützigen Vereine sowie Budgets der Ortschafts- und Stadtteilbeiräte nur soweit diese im Niveau des Rechnungsergebnisses von 2024 liegen
- f. Aufwendungen für den Unterhalt von Straßen und Gebäuden

2.2 Für die Bewirtschaftung gesperrte Aufwendungen in Höhe von 40 % des geplanten Ansatzes

Die Übernahme neuer Aufgaben, für die weder eine rechtliche Verpflichtung noch eine unaufschiebbare sachliche Notwendigkeit besteht, z. B. weil sie sich nicht im Rahmen der Erfüllung städtischer Pflichtaufgaben halten, ist durch die verfügte Haushaltssperre grundsätzlich über 60 % des Haushaltsansatzes hinaus nicht möglich.

Neue bisher nicht geplante freiwillige Leistungen kommen im Rahmen der Sperre grundsätzlich nicht in Betracht. Stellen sie doch ein mögliches Konsolidierungspotential dar. Hier sind detaillierte Begründungen für deren Notwendigkeit insbesondere hinsichtlich der Unabweisbarkeit erforderlich.

Der bisherige Umfang an freiwilligen Leistungen ist zu prüfen. Dabei ist die Auflösung bestehender rechtlicher Verpflichtungen einzubeziehen.

Das betrifft beispielsweise nachfolgende Aufwendungen, soweit sie über 60 % des Ansatzes hinausgehen:

- die Leistungen an Vereine, die freiwillige Aufgaben wahrnehmen, z.B. Projektförderung im Kulturbereich, Förderung des Spitzensports soweit über dem Niveau von 2024
- Budgets der Ortschaftsräte und Stadtteilbeiräte, soweit über dem Niveau von 2024 Rechnungsergebnis
- Organisation von Ausstellungen, kulturellen Veranstaltungen und Sportveranstaltungen, soweit nicht vollständig durch Erträge finanziert.
- Projekte im Rahmen der Jugendarbeit
- Bebauungspläne, Gutachten, Wettbewerbe usw.
- alle Aufwendungen, die ohne negative Folgen für die Aufgabenerfüllung bzw. Wirtschaftlichkeit verschoben werden können.
- Zuschüsse für Maßnahmen zur gesunden Ernährung in Kindertagesstätten
- Begrüßungsgeld
- Mittelstandförderung

3. Bewirtschaftungseinschränkungen im investiven Haushalt

Auch die Finanzierung, der Umfang, die Folgekosten und Abschreibungen aus Investitionen beeinflussen das Erreichen des Haushaltsausgleiches im Ergebnishaushalt.

Demzufolge ist geförderten Maßnahmen eine stärkere Priorität als bisher einzuräumen. Das betrifft insbesondere die Prioritätensetzung bei der Umsetzung der geplanten Investitionen durch die Fachämter. Auch hier sollen geförderte Maßnahmen Priorität vor eigenmittelfinanzierten Maßnahmen haben, um Verzugszinsen aus nicht verwendeten Fördermitteln zu vermeiden.

Der Anteil nicht verwendeter bereits erhaltener investiver Fördermittel zum Jahresende 2024 betrug 7.079.053,22 EUR.

Bei eigenmittelfinanzierten Maßnahmen wirken sich die Abschreibungen zu 100 % im Ergebnishaushalt als Aufwand aus, bei geförderten Maßnahmen stehen diesen Abschreibungen in Höhe der Förderquote Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüber. Die Finanzierung über Fördermittel wirkt sich auch positiv auf die notwendige Kreditaufnahme aus.

Die Stadt wird zukünftig eine Kreditaufnahme nur genehmigt bekommen, wenn sie in der Lage ist, den daraus resultierenden Schuldendienst zu finanzieren.

Das gelingt, wenn die Stadt den Zinsaufwand im Ergebnishaushalt bereitstellen kann.

Dazu gehört aber auch die Sicherung der Finanzierung der notwendigen Tilgungsleistungen unter den Voraussetzungen des § 98 Abs. 3 Punkt 2 KVG LSA. Dieser tritt am 01.01.2026 in Kraft und besagt, dass der Haushalt ausgeglichen ist, wenn im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken.

Damit wird der gesetzliche Anspruch fixiert, die Kredittilgung aus Liquiditätsüberschüssen des laufenden Haushaltes und nicht über Kassenkredite zu finanzieren.

Nach § 100 Abs. 5 KVG LSA ist die Stadt verpflichtet ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 3 KVG LSA für Kassenkredite nachzukommen.

Die dazu vorliegende mittelfristige Finanzplanung zeigt auf, dass die Stadt diesen Anforderungen zwar 2025 noch gerecht wird, sie aber ab 2026 nicht mehr erfüllen kann.

Neben der Konsolidierung im Ergebnishaushalt ist deshalb auch eine Prüfung der geplanten neuen Investitionen hinsichtlich

- ihrer Finanzierung (Anteil Förderung)
- des dokumentierten Bedarfs und der Anforderungen für den Investitionsumfang (Abgleich mit Mindestanforderungen und Darlegung der Abweichungen davon) sowie
- der daraus resultierenden notwendigen Folgekosten und
- bestehender Restbuchwerte (auch die außerplanmäßigen Abschreibungen dieser, belasten den Ergebnishaushalt zusätzlich)

erforderlich.

Soweit für diese Prüfung bzw. für den Nachweis der Anforderungen gemäß § 11 KomHVO Planungsmittel erforderlich sind, unterliegen diese nicht der hier fixierten Sperre.

Die Informationen zu den hier fixierten Kriterien sind in den jeweiligen Maßnahmebeschlüsse darzulegen. Das ist Voraussetzung um eine Mittelfreigabe der hier gesperrten Investitionen zu erreichen.

4. Bestätigung der Aufwendung bzw. Beantragung der Aufhebung von der haushaltswirtschaftlichen Sperre

Aufwendungen, für die es eine rechtliche und unaufschiebbare Verpflichtung gibt, Aufwendungen, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind und Aufwendungen, die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 65 % gefördert werden sowie alle anderen Aufwendungen bis zur Höhe von 60 % des geplanten Ansatzes, unterliegen nicht der Haushaltssperre und können durch die mittelbewirtschaftenden Fachämter in Höhe der Aufwendungsermächtigung durch den Haushaltsplan eigenständig bewirtschaftet werden (kein Freigabeantrag erforderlich).

In Zweifelsfällen oder bei den dargestellten Ausnahmen müssen die Fachämter **rechtzeitig vor Eingehen einer rechtlichen Bindung** (z. B. Auslösung von Aufträgen) in analoger Anwendung der Regelungen von Verwaltungsanordnung Nr. 7 einen Antrag auf Aufhebung der Haushaltssperre bei der Stadtkämmerei stellen.

Dabei ist grundsätzlich darzustellen, welche materiellen und finanziellen Folgen die Nichtrealisierung bzw. Verschiebung dieser Aufwendung hat.

Die Festlegungen der Verwaltungsanordnung Nr. 7 bezüglich der Genehmigung dieser Anträge sowie des Antragsformulars gelten entsprechend.

Mit dieser Haushaltssperre sind alle Fachämter aufgefordert, den genannten Handlungsrahmen sehr streng auszulegen. Verstöße gegen die o.g. Regelungen können dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Für die Mittelfreigabe für Investitionen bleibt es beim bisherigen nach der Verwaltungsanordnung Nr. 24 praktizierten Verfahren.

5. Haushaltssperre für die Eigenbetriebe

Die Verfügungen des Landesverwaltungsamtes zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe sahen für alle Eigenbetriebe den Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre durch die Betriebsleiter bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau vor.

Der Bedarf für diese Sperren war insbesondere durch die finanziellen Verflechtungen mit der Stadt Dessau-Roßlau erforderlich, deren Haushalt im Gegensatz zu den Wirtschaftsplänen noch nicht in Kraft getreten ist.

Durch den Oberbürgermeister wird hiermit verfügt, dass diese haushaltswirtschaftlichen Sperren bis zum Jahresende fortzuführen sind.

Im Einzelnen betrifft das:

1. *Anhaltisches Theater*

Die im Anhaltischen Theater vorgesehenen Investitionen, soweit sie aus dem Investitionszuschuss der Stadt von 900 TEUR finanziert werden sollen, sind gesperrt.

2. *Städtisches Klinikum*

Hier sind Aufwendungen gesperrt, die nicht unabweisbar sind. Ausgenommen davon sind sämtliche rentierlichen Leistungen die für einen reibungslosen Klinikbetrieb und die derzeit in Umsetzung befindliche Sanierung notwendig sind.

3. *Eigenbetrieb DeKiTa*

Hier betrifft die Sperre alle Investitionen, die über Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt finanziert werden. Für die Inanspruchnahme gelten in analoger Form die Bewirtschaftungseinschränkungen (siehe Punkt 3), wie sie für städtischen Investitionen verfügt wurden.

Durch die Beibehaltung dieser Sperren sollen 2025 Einsparungen erreicht werden, um den notwendigen Konsolidierungsbedarf zu reduzieren.

Die Eigenbetriebsleiter werden gebeten, ihre befristet ausgestalteten haushaltswirtschaftlichen Sperren (Anlagen 3 bis 5) entsprechend anzupassen.

Anlagen

- 2** Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 14.07.2025 zur Haushaltssatzung 2025
- 3** Haushaltssperre des Städtischen Klinikums vom 25.06.2025
- 4** Haushaltssperre des Anhaltischen Theaters vom 24.02.2025
- 5** Haushaltssperre des Eigenbetriebes DeKiTa vom 12.06.2025